



Landratsamt | Postfach 1260 | 92657 Neustadt an der Waldnaab

VGem. Schirmitz
Hauptstr. 12
92718 Schirmitz

Per E-Mail an:

poststelle@vgem-schirmitz

Sachgebiet 42 | Bauamt (Recht)

Kontakt Herr Konopka
Zimmer C107
Adresse Am Hohlweg 2
92660 Neustadt a.d. Waldnaab
Telefon 09602 79 4260
Telefax 09602 7997 4242
E-Mail bauleitplanung@neustadt.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Telefonvermittlung

Neustadt an der Waldnaab

42 / 6102-02-21

09602 79 0

20.03.2023

Vollzug der Baugesetze

Hier: Bebauungsplanaufstellung "Solarpark Gleitsmühle";
Gemeinde Pirk
(Parallelverfahren: Flächennutzungsplanänderung Nr. 14)

Entwurf vom: 04.11.2022

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Anlagen:

- 1 Stellungnahme SG31 - Jagdrecht v. 15.02.2023
- 1 Stellungnahme SG 45 - Bodenschutz / staatl. Abfallrecht v. 13.02.2023
- 1 Stellungnahme Abt. 6 - Gesundheitswesen v. 24.02.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Bauleitplanung haben wir die in ihrem Aufgabenbereich berührten Facheinheiten unseres Hauses gehört und denselben amtsintern Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind diesem Schreiben beigelegt.

Website
www.neustadt.de



Öffnungszeiten
Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
Di. + Do. 13.30 – 16.30 Uhr
Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Unter standorte.neustadt.de
finden Sie Informationen zu
ÖPNV-Anbindung, Anfahrt und
Parkmöglichkeiten.

Bankverbindungen
Sparkasse Neustadt
an der Waldnaab
IBAN DE66 7535 1960 0240 0233 25

Raiffeisenbank
Neustadt-Vohenstrauß eG
IBAN DE 14 7536 3189 0002 6200 22

Volksbank-Raiffeisenbank
Nordoberpfalz eG
IBAN DE41 7539 0000 0007 1060 09

Raiffeisenbank Floß eC
IBAN DE92 7536 2039 0000 7406 91

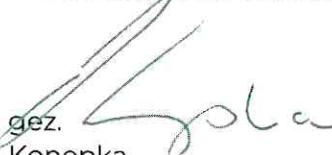
Raiffeisenbank Oberpfalz NordWest eG
IBAN DE10 7706 9764 0006 4493 36

Aus Sicht des Sachgebiets 42 bestehen weiterhin folgende Anmerkungen:

1. Die der Planung zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen sind in der Präambel und in den Hinweisen unter Punkt 05. (Gesetzliche Grundlagen) auf ihren aktuellen Rechtsstand zu aktualisieren.
2. Die Festsetzung im Textteil unter Nr. 1.1 regelt die Art der Folgenutzung. Diese Festsetzung lässt offen, durch wen konkret die Nutzungsaufgabe anzuzeigen ist, und welche Rechtsfolge eintritt, wenn diese Anzeige nicht erfolgt. Zudem erscheint der Zeitraum von 3 Monaten etwas kurz bemessen.
3. Es wird zu Nr. 1.1 empfohlen, die Rückbauverpflichtung im Detail und ausschließlich per begleitenden städtebaulichen Vertrag zu regeln, da dies beim Vollzug regelmäßig wohl erfolgsversprechender als eine hoheitliche Durchsetzung erscheint, da diese im Gegensatz zur vertraglichen Lösung insbesondere mit Rechtschutz- und ggf. auch Ersatzpflichten nach § 179 Abs. 3 BauGB einhergehen kann. Eine Vermengung von öffentlich-rechtlichen Festsetzungen mit privatrechtlichen Vertragsvereinbarungen wäre zu vermeiden, da ansonsten ein rechtmäßiger Vollzug der Rückbauverpflichtung nahezu aussichtslos erscheinen könnte.
4. Die Bezeichnung unter Nr. 2.2 der zulässigen Ausführung der Einfriedung als „transparent“ wirkt nicht hinreichend konkret genug. Besser wäre hier festzusetzen, dass die Zäune nicht blickdicht, sondern durchlässig zu gestalten sind. Zudem wäre festzusetzen, ob der Übersteigschutz bei der Ermittlung der Zaunhöhe zu berücksichtigen ist.
5. Unter Nr. 3.1 der grünordnerischen Festsetzungen wird die Empfehlung ausgesprochen, Grünflächen nicht zu befahren. Wenn hierzu keine konkrete Festsetzung erfolgt, kann die reine Empfehlung ebenso unterbleiben.
6. Nach Nr. 3.2 der Begründung wird bezüglich der Ausbildung der Trafostationen auf die Festsetzung verwiesen, dass diese als Fertigbetonteil zu erfolgen hätte. Eine Festsetzung hierzu konnte jedoch nicht gefunden werden und wird auch nicht empfohlen. Dieser Teil ist daher redaktionell zu überarbeiten.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. 
Konopka



Landratsamt | Postfach 1260 | 92657 Neustadt an der Waldnaab

per E-Mail an
Sachgebiet 42

bauleitplanung@neustadt.de

Sachgebiet 31 | Öffentliche Sicherheit u. Ordnung

Kontakt Jürgen Biller
Zimmer A 117
Adresse Stadtplatz 34
92660 Neustadt a.d.Waldnaab
Telefon 09602 79 3110
Telefax 09602 79 3155
E-Mail jbiller@neustadt.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
E-Mail v. 10.02.2023

Unser Zeichen
31-750

Telefonvermittlung
09602 79 0

Neustadt an der Waldnaab
15.02.2023

Vollzug des Jagdrechts; Stellungnahme zum Bebauungsplan Solarpark „Gleitsmühle“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Untere Jagdbehörde des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab nimmt wie folgt zum Vorhaben Stellung:

Der Solarpark soll auf dem Flurstück mit Nummer 905 der Gemarkung Enzenrieth entstehen. Es handelt sich nach den Informationen der Unteren Jagdbehörde bisher um bejagbare Flächen des Gemeinschaftsjagdreviers Enzenrieth.



Website
www.neustadt.de



Öffnungszeiten
Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
Di. + Do. 13.30 – 16.30 Uhr
Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Unter standorte.neustadt.de
finden Sie Informationen zu
ÖPNV-Anbindung, Anfahrt und
Parkmöglichkeiten.

Bankverbindungen
Sparkasse Neustadt
an der Waldnaab
IBAN DE66 7535 1960 0240 0233 25

Raiffeisenbank
Neustadt-Vohenstrauß eG
IBAN DE 14 7536 3189 0002 6200 22

Volksbank-Raiffeisenbank
Nordoberpfalz eG
IBAN DE41 7539 0000 0007 1060 09

Raiffeisenbank Floß eG
IBAN DE92 7536 2039 0000 7406 91

Raiffeisenbank Oberpfalz NordWest eG
IBAN DE10 7706 9764 0006 4493 36

Die beanspruchte Fläche wird dann zum befriedeten Bezirk gem. Art. 6 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG). Das Jagdrevier verkleinert sich also entsprechend um grob 3,3 Hektar.

Das Vorhaben dürfte auch Auswirkungen auf die Jagdausübung im und um das Gemeinschaftsjagdrevier Enzenrieth haben. Im Raum stehen daher u.a. zumindest grundsätzlich (privatrechtliche) Jagdpachtminderungsansprüche des Jagdpächters gegenüber der Jagdgenossenschaft.

Es wird deshalb empfohlen den Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Enzenrieth rechtzeitig über das Vorhaben zu informieren:

Herr Jagdvorsteher Thomas Argauer, Hochdorf 3, 92712 Pirk

Bei jagdrechtlichen Fragen stehen wir gerne zur Verfügung,

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Jürgen Biller

The logo consists of the word "NEW" in a bold, green, sans-serif font, enclosed within a thin green rectangular border.

Schwab Andrea

Von: Balk Anna
Gesendet: Montag, 13. Februar 2023 09:56
An: Posteingang SG42 Bauleitplanung LRA
Betreff: AW: Gemeinde Pirk - Bebauungsplan "Solarpark Gleitsmühle" - Entwurf vom 08.02.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht wird zur Aufstellung Bebauungsplan "Solarpark Gleitsmühle" der Gemeinde Pirk folgendes mitgeteilt:

Im Planungsgebiet liegen keine in ABuDIS erfassten Altlasten(verdachts)flächen. Im Altlastenkataster sind allerdings nur Flächen erfasst, für die entweder bereits (orientierende) Bodenuntersuchungen durchgeführt worden sind oder für die dem Landratsamt sonstige sachliche Hinweise zu möglichen Verunreinigungen vorliegen. Wir weisen daher ausdrücklich darauf hin, dass insofern kein Rückschluss auf die tatsächliche Altlastenfreiheit des Planungsbereiches gezogen werden kann. Da die Altlastenbearbeitung immer bezogen auf konkrete Flächen und Anhaltspunkte eingeleitet und nie flächendeckend für größere Gebiete durchgeführt wird, ist davon auszugehen, dass es im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab eine unbekannte Anzahl verunreinigter Flächen gibt, die dem Landratsamt nicht bekannt und somit im Altlastenkataster nicht erfasst sind.

Zu den bereits in den Planunterlagen enthaltenen abfall- und bodenschutzrechtlichen Hinweisen haben wir keine Anmerkungen.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Anna Balk

Sachgebietsleiterin
Bodenschutz und staatl. Abfallrecht



Landratsamt
Neustadt
an der Waldnaab

Landratsamt
Am Hohlweg 2
92660 Neustadt an der Waldnaab

Telefon +49 9602 79 - 4500
Telefax +49 9602 7997 - 4545

E-Mail: abalk@neustadt.de
Web: www.neustadt.de

Falls Sie nicht der Adressat dieser E-Mail sind, nehmen Sie bitte Verbindung mit dem Absender auf und löschen Sie diese Mitteilung. Jede unerlaubte Verwendung der in dieser E-Mail enthaltenen Informationen ist untersagt.

Die Datenschutzerklärung des Landratsamtes Neustadt an der Waldnaab findet sich im Internet unter <https://www.neustadt.de/meta/datenschutzerklaerung/>

Von: Kirchberger Maria

Gesendet: Freitag, 10. Februar 2023 08:29

An: Babl Evelyn ; Balk Anna ; Ertl Sabine ; Filchner Roswitha ; Fleischmann Peter ; Gebhardt Wolfgang ; Götz David ; Gradl Gabriele ; Harrer Michaela ; Hösl Susanne ; Ingerl Nathalie ; Koppmann Martin ; Kramer Johann ; Kraus Martin ; Kraus Werner ; Kreuzer Andreas ; Kurzka Thomas ; Landrat Andreas Meier ; Müller Christoph ; Müller-Matysiak Heike ; Posteingang ABT6 Gesundheitsamt LRA ; Posteingang ABT7 Veterinärwesen LRA ; Posteingang Gutachterausschuss LRA ; Posteingang SG31 Öffentl. Sicherheit LRA ; Posteingang SG33 Verkehrswesen LRA ; Posteingang SG45 Bodenschutz LRA ; Posteingang Planungsverband SG21/22 ; Riedl Patrick ; Riedl Thomas ; Rudnik Marcus ; Corona_Contact KBR NEW ; Sauer Katharina ; Schmucker Constanze ; Weiß Kornelia

Cc: Ertl Katharina ; Konopka Andreas ; Reichl Gabriel

Betreff: Gemeinde Pirk - Bebauungsplan "Solarpark Gleitsmühle" - Entwurf vom 08.02.2023

Beigefügtes Anhörungsschreiben ausschließlich elektronisch - ohne Dateien, Postversand unterbleibt - weitergeleitet an

Sachgebiet 12 Kreisfinanzverwaltung,
Sachgebiet 31 Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Sachgebiet 41 Naturschutz,
Sachgebiet 41 Umweltschutz,
Sachgebiet 35 Abfallwirtschaft
Sachgebiet 45 Bodenschutz
Sachgebiet 43 Wasserrecht
Abteilungsleitung 5 Kreisbaumeister
Sachgebiet 44 Bauordnung
Sachgebiet 42 Denkmalschutz
Sachgebiet 33 Verkehrswesen
Abteilungsleitung 6 Gesundheitswesen
Regionalen Planungsverband
im Hause

mit der Bitte, etwaige Anregungen oder Bedenken **zur o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Pirk**

bis spätestens **13.03.2023** gegenüber dem Sachgebiet 42 mitzuteilen, damit von hier aus rechtzeitig vor Ablauf der uns bis 20.03.2023 eingeräumten Äußerungsfrist **die Gemeinde Pirk** unterrichtet werden kann.

Stellungnahmen, die per E-Mail versandt werden, können der Stelle, die das Anhörungsverfahren betreibt und dem Sachgebiet 42 parallel zugeleitet werden.

Bei Zuleitung von Stellungnahmen (per E-Mail) an das Sachgebiet 42 bitten wir die Adresse bauleitplanung@neustadt.de zu verwenden.

Wir bitten, nach Möglichkeit, um Zusendung Ihrer Stellungnahme im PDF-Format.

Soweit die Adressaten dieses E-Mails dem IT-Geschäftsbereich des Landratsamtes angehören, können sie die Bauleitplan-Dateien einsehen unter dem Link

[\\\\lramedia\sg42\\$\Arbeitsbereich422\Pläne\Pirk\Bebauungsplan Solarpark Gleitsmühle; Entwurf vom 08.02.2023](\\\\lramedia\sg42$\Arbeitsbereich422\Pläne\Pirk\Bebauungsplan Solarpark Gleitsmühle; Entwurf vom 08.02.2023)

Da die Anhörungsbehörde das Bauleitplanverfahren gemäß den Vorschriften der nach dem 20.07.2004 geltenden Neufassung des BauGB (= Europarechtsanpassungsgesetz Bau - EAG Bau) durchführt, weisen wir auf geänderte Vorschriften zur Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden in § 2, § 3, § 4 und § 4 a BauGB hin:

Hiernach hat die Anhörungsbehörde über allgemeine Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen

Schwab Andrea

Von: Steinhauser Adele
Gesendet: Freitag, 24. Februar 2023 11:36
An: Posteingang SG42 Bauleitplanung LRA
Cc: Kirchberger Maria
Betreff: StN Abt. 6 24.02.23 - Gemeinde Pirk - BBP "Solarpark Gleitsmühle" - Entwurf vom 08.02.2023

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Sehr geehrte Damen und Herren,
in u. a. Antragsunterlagen der Gemeinde Pirk – Bebauungsplan „Solarpark Gleitsmühle“ – Entwurf vom 08.02.2023 wurde eingesehen.

Aus hygienischer Sicht bestehen zu diesem Vorhaben keine Bedenken, da Trinkwasserschutzgebiete nicht tangiert werden.

Auch aus lärmschutztechnischen Gründen besteht seitens des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab Abt. 6 – Gesundheitswesen keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Adele Steinhauser

Hygienekontrolleurin

Abteilung Gesundheitswesen

Gesundheitsamt für den Landkreis Neustadt an der Waldnaab
und die Stadt Weiden in der Oberpfalz

Landratsamt

Maistraße 7 - 9

92637 Weiden in der Oberpfalz

Telefon +49 9602 79 - 6230

Telefax +49 9602 79 - 6055

E-Mail: asteinhauser@neustadt.de

Web: www.neustadt.de

Vor dem Ausdrucken bitte an die Umwelt denken!

Der Inhalt dieser E-Mail kann vertrauliche Angaben enthalten, die nur für den Empfänger bestimmt sind.

Falls Sie nicht der Adressat dieser E-Mail sind, nehmen Sie bitte Verbindung mit dem Absender auf und löschen Sie diese Mitteilung. Jede unerlaubte Verwendung der in dieser E-Mail enthaltenen Informationen ist untersagt.

Die Datenschutzerklärung des Landratsamtes Neustadt an der Waldnaab findet sich im Internet unter <https://www.neustadt.de/meta/datenschutzerklaerung/>

Von: Kirchberger Maria

Gesendet: Freitag, 10. Februar 2023 08:29

An: Babl Evelyn ; Balk Anna ; Ertl Sabine ; Filchner Roswitha ; Fleischmann Peter ; Gebhardt Wolfgang ; Götz David ; Gradl Gabriele ; Harrer Michaela ; Hösl Susanne ; Ingerl Nathalie ; Koppmann Martin ; Kramer Johann ; Kraus Martin ; Kraus Werner ; Kreuzer Andreas ; Kurzka Thomas ; Landrat Andreas Meier ; Müller Christoph ; Müller-Matysiak Heike ; Posteingang ABT6 Gesundheitsamt LRA ; Posteingang ABT7 Veterinärwesen LRA ; Posteingang Gutachterausschuss LRA ; Posteingang SG31 Öffentl. Sicherheit LRA ; Posteingang SG33 Verkehrswesen LRA ; Posteingang SG45 Bodenschutz LRA ; Posteingang Planungsverband SG21/22 ; Riedl Patrick ; Riedl Thomas ; Rudnik Marcus ; Corona_Contact KBR NEW ; Sauer Katharina ; Schmucker Constanze ; Weiß Kornelia

Cc: Ertl Katharina ; Konopka Andreas ; Reichl Gabriel

Betreff: Gemeinde Pirk - Bebauungsplan "Solarpark Gleitsmühle" - Entwurf vom 08.02.2023

Beigefügtes Anhörungsschreiben ausschließlich elektronisch - ohne Dateien, Postversand unterbleibt - weitergeleitet an

Sachgebiet 12 Kreisfinanzverwaltung,

Sachgebiet 31 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Sachgebiet 41 Naturschutz,



Landratsamt
Neustadt
an der Waldnaab

Landratsamt | Postfach 1260 | 92657 Neustadt an der Waldnaab

Gemeinde Pirk
Rathausplatz 4
92712 Pirk

Sachgebiet 41 | Naturschutz

Kontakt Nathalie Ingerl
Zimmer C 010
Adresse Am Hohlweg 2
92660 Neustadt a.d. Waldnaab
Telefon 09602 79 4170
Telefax 09602 79 97 4170
E-Mail ningerl@neustadt.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

/
10.02.2023

Unser Zeichen

41-173/40 in/194-2023

Telefonvermittlung

09602 79 0

Neustadt an der Waldnaab

22.03.2023

**Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – und des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG;
Bebauungsplan "Solarpark Gleitsmühle" und 14. Änderung des Flächennutzungsplanes
Antragsteller: Gemeinde Pirk**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Naturschutzes ist das geplante Vorhaben grundsätzlich denkbar.

Eine abschließende Stellungnahme kann jedoch erst erfolgen, wenn die im Folgenden genannten offenen Fragestellungen geklärt und benötigte Unterlagen eingereicht wurden.

Abarbeitung der Eingriffsregelung

- Die Errichtung der Anlage ist außerhalb der Wiesenbrüterzeit zu errichten. Eine Ausnahme wird nicht in Aussicht gestellt und könnte ggf. nur dann erfolgen, wenn durch Kartierungen Wiesenbrüter im betreffenden und unmittelbar angrenzenden Gebiet ausgeschlossen wurden.
- Das Landschaftsbild ist bisher kaum beeinträchtigt, die Flur ist ländlich geprägt und es ist keine Anbindung vorhanden. Durch das Vorhaben kommt es zur technischen Überprägung und Zersiedelung. Daher ist die Eingrünung unbedingt großzügig entlang Südwesten anzulegen. Die Hecke ist 3-reihig anzulegen.

Website
www.neustadt.de



Öffnungszeiten
Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
Di. + Do. 13.30 – 16.30 Uhr
Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Unter standorte.neustadt.de
finden Sie Informationen zu
OPNV-Anbindung, Anfahrt und
Parkmöglichkeiten.

Bankverbindungen
Sparkasse Neustadt
an der Waldnaab
IBAN DE66 7535 1960 0240 0233 25

Raiffeisenbank
Neustadt-Vohenstrauß eG
IBAN DE 14 7536 3189 0002 6200 22

Volksbank-Raiffeisenbank
Nordoberpfalz eG
IBAN DE41 7539 0000 0007 1060 09

Raiffeisenbank Floß eG
IBAN DE92 7536 2039 0000 7406 91

Raiffeisenbank Oberpfalz NordWest eG
IBAN DE10 7706 9764 0006 4493 36

Grünordnerische Festsetzungen / Ausgleichskonzept

- Sollte statt Mahd eine Beweidung erfolgen, so ist keine Zufütterung zulässig.
- Zur Aushagerung bietet sich in den ersten Jahren eine 3-malige Mahd zwar an, jedoch sollte die erste Mahd nur dann vor dem 30.05 erfolgen, wenn Wiesenbrüter ausgeschlossen werden können.
- Altgrasstreifen sind überjährig stehen zu lassen und im darauffolgenden Jahr zu mähen, an anderer Stelle sollte dann ein Altgrasstreifen stehen gelassen werden.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

- Ohne erfolgte Kartierungen kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Entsprechende Begehungen sind daher durchzuführen und die Untersuchungsergebnisse bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

—

Martin Kraus

NEW



Regierung der Oberpfalz – 93039 Regensburg
Per E-Mail

Gemeinde Pirk
Hauptstr. 12
92718 Schirmitz

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht
E-Mail vom 07.02.2023

Unser Zeichen
ROP-SG24-8314.11-137-5-3

E-Mail
Christoph.Huettl@reg-opf.bayern.de

Bearbeiter(in)
Herr Hüttl

Telefon / Telefax
(0941) 5680-1858/- 91858

Regensburg
21.03.2023

Zimmer-Nr.
D 225

**Gemeinde Pirk, Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab
Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Gleitsmühle“ mit 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pirk - Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**

hier: landesplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 07.02.2023 haben Sie der Regierung der Oberpfalz die Unterlagen zur o.g. Bauleitplanung zur Stellungnahme vorgelegt. Durch das Vorhaben sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Verwirklichung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der Flur-Nummer 905 der Gemarkung Enzenrieth mit einer Fläche von insgesamt ca. 3,27 ha geschaffen werden.

Dem Grunde nach trägt das geplante Vorhaben zur Verwirklichung des LEP-Grundsatzes 6.1 sowie des LEP-Ziels 6.2.1 bei, wonach die Energieversorgung durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden soll und dabei erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen aber auch gem. LEP-Grundsatzes 6.2.3 möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Dies trifft am Vorhabensstandort jedoch nicht zu. Da in der Begründung bzw. im Umweltbericht aber eine Auseinandersetzung mit möglichen Alternativstandorten stattgefunden hat, bestehen aus Sicht der Landesplanung keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung.

Bei der Beurteilung, ob die sonstigen durch die Planung betroffene Belange der Landwirtschaft (und ggf. weitere Fachbereiche) ausreichend berücksichtigt und sachgerecht gewichtet werden, kommt den Stellungnahmen der jeweils zuständigen Fachstellen eine hohe Bedeutung zu. Deren Äußerungen sind daher entsprechend zu würdigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Christoph Hüttl



WWA Weiden - Am Langen Steg 5 - 92637 Weiden i. d. OPf.

Gemeinde Pirk
VG Schirmitz
Hauptstraße 12
92718 Schirmitz

perEmail
an: poststelle@vgem-schirmitz.de

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung	Datum
	2-4620-NEW/Pk-7401/2023	Helmut Jahn +49 (961) 304-420	17.03.2023

Bebauungsplan "Solarpark Gleitsmühle" und 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pirk - Anhörung der Träger öffentl. Belange (§4 Abs.1 BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus wasserwirtschaftlicher Sicht teilen wir zu den vorgelegten Entwürfen der o.g. Bauleitplanung Folgendes mit:

1. BEABSICHTIGTE EIGENE PLANUNGEN UND MASSNAHMEN

Planungen oder Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Weiden liegen im Bereich des Bebauungsplanes nicht vor.

2. WASSERVERSORGUNG

Es sind keine Anschlussmaßnahmen geplant. Trinkwasserschutzgebiete sowie Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Trinkwasser sind nicht berührt.

3. GRUNDWASSER

Der Grundwasserflurabstand ist uns nicht bekannt. Sollte oberflächennahes Grund-



wasser angetroffen werden, ist bei Gründung im Grundwasserbereich (gesättigte Zone oder Grundwasserschwankungsbereich) auf verzinkte Stahlprofile zu verzichten. In diesem Fall sind andere Materialien (z.B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium) zu wählen, um eine Auswaschung von Schwermetallen ins Grundwasser zu vermeiden.

Die Pflege der Grundstücks- und Modulflächen hat ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bzw. chemischen Reinigungsmitteln zu erfolgen.

4. ABWASSERENTSORGUNG

4.1 Schmutzwasser

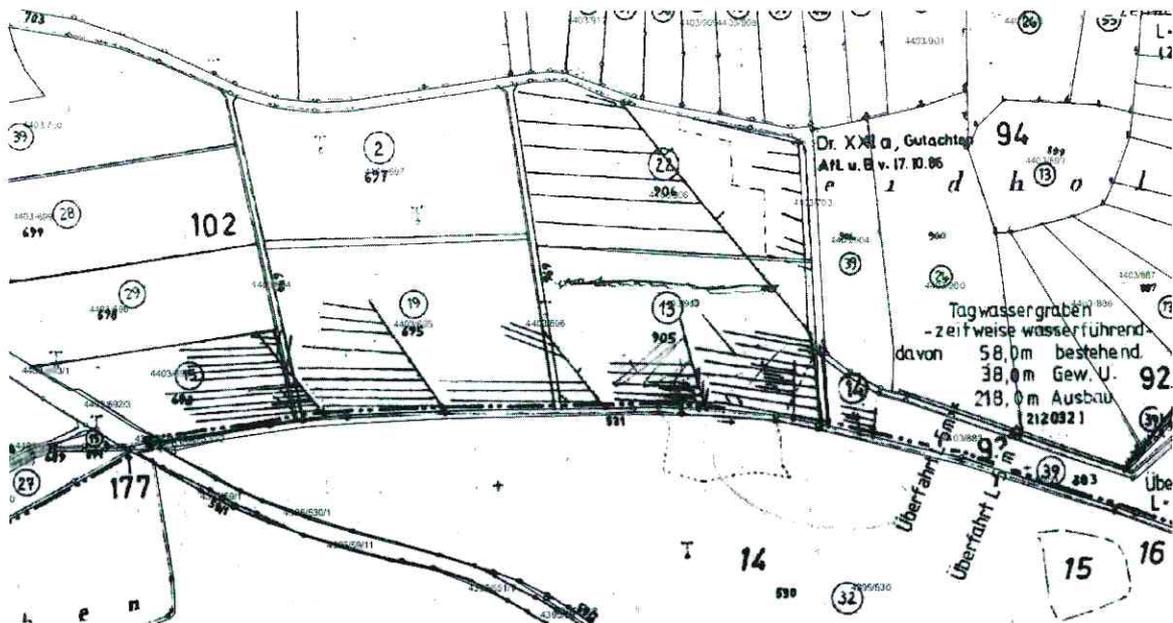
Schmutzwasser fällt nicht an.

4.2 Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist breitflächig vor Ort über die bewachsene Bodenzone zu versickern.

5. OBERFÄCHENGEWÄSSER / WILD ABFLIESENDES WASSER / DRÄNAGEN

Das Vorhabensgebiet ist von Drainagen durchzogen. Vorhandene Dränsysteme sind bei der Ausführung zu beachten bzw. wenn erforderlich wiederherzustellen.



Auszug Drainageplan, Flurbereinigungsverfahren „Enzenrieth“

Innerhalb des Gebietes ist eine geschlossene, erosionsstabile Vegetationsdecke zu entwickeln. Zum Schutz vor wild abfließendem Oberflächenwasser bei Starkregen können bei Bedarf entsprechende naturnahe Rückhaltmaßnahmen vorgesehen werden.

Das Planungsgebiet liegt zwar benachbart zum Glasergraben (auch Röhrigraben genannt) jedoch außerhalb von Hochwassergefahrenflächen. Es sind keine festgesetzten, vorläufig gesicherten oder faktischen Überschwemmungsgebiete betroffen.

6. ALTLASTEN

Im Planungsgebiet sind uns keine Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen bekannt. Wir empfehlen einen Abgleich mit dem Altlastenkataster des Landkreises Neustadt / WN. Sollten bei anfallenden Erdarbeiten und Abbrucharbeiten mögliche Verunreinigungen und/oder Altlasten zu Tage kommen, sind diese unverzüglich dem Landratsamt Neustadt / WN sowie dem Wasserwirtschaftsamt Weiden anzuzeigen.

Gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch Verrichtungen (= Tätigkeit jeglicher Art) auf den beplanten Flächen sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

7. BODENSCHUTZ – SCHUTZ DES OBERBODENS

Bei der Bauleitplanaufstellung sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, zu berücksichtigen. Dies hat bei der vorliegenden Bauleitplanung stattgefunden.

8. ZUSAMMENFASSUNG

Die Bauleitplanung kann unter Beachtung o. g. Ausführungen befürwortet werden.

Das Schreiben wird ausschließlich elektronisch übermittelt.

Das Landratsamt Neustadt / WN erhält des Schreiben ebenso zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Jahn

Abteilungsleiter

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

VG Schirmitz
Hauptstraße 12
92718 Schirmitz

IHR ZEICHEN
Sekretariat, Regina Koller

IHRE NACHRICHT VOM
07.02.2023

UNSERE ZEICHEN
P-2023-695-1_S2

DATUM
16.03.2023

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Gde. Pirk, Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab: Bebauungsplan "Solarpark Gleitsmühle" und
14. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Zuständige Gebietsreferentin:

Bodendenkmalpflege: Frau Dr. Ruth Sandner

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie,
bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser
Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung
nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange,
wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der
Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere
Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Wir bitten Sie deshalb, folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan
zu übernehmen:

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jochen Haberstroh

Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Bau GB)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Gemeinde Pirk	
Ihr Az.: E-Mail vom 02.02.23	Unser Az.: 22 - 6160 8314.11 – 137 - 5
<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan: 14. Änderung	
<input type="checkbox"/> Bebauungsplan: für das Gebiet:	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorhabenbezogener Bebauungsplan: SO „Solarpark Gleitsmühle“	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
<input checked="" type="checkbox"/> Beteiligung gem. 4 Abs. 1 BauGB	

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. – Nr.) Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord, Postfach 1260, 92657 Neustadt a.d.Waldnaab
<input type="checkbox"/> werden keine Bedenken erhoben
<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

Grundsätze der Raumordnung als zu berücksichtigende Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nach Art. 3 Abs.1 S.1 BayLplG

Die Land- und Forstwirtschaft soll gem. B III 1 Regionalplan Oberpfalz-Nord erhalten und gestärkt werden. Dies gilt insbesondere für Gebiete mit günstigen und durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen. Dort soll auf den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen und strukturellen Voraussetzungen für eine intensive Bodennutzung hingewirkt werden. Gem. der Begründung zu B III 2.1 des Regionalplans fällt hierunter u.a. auch der Erhalt der Nutzfläche gegenüber konkurrierenden Nutzungen. Gem. der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) herrschen im Bereich des geplanten Vorhabens überwiegend günstige Erzeugungsbedingungen vor. Den Stellungnahmen der landwirtschaftlichen Fachstellen ist deshalb besondere Bedeutung beizumessen.

Das Vorhaben kann zu den Erfordernissen B X 1 und B X 4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord beitragen, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll und darauf hingewirkt werden soll, dass erneuerbare Energien verstärkt genutzt werden.

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstand

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf.Rechtsgrundlage

Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen

Regensburg, 16.02.23

Ort, Datum

gez. Michael Kreißl, ORR

Unterschrift, Dienstbezeichnung

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Bauleitplanung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. **Gemeinde Pirk**

<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/> Vorentwurf Bebauungsplan „Solarpark Gleitsmühle“ für das Grundstück Fl.Nr. 905	
<input checked="" type="checkbox"/> mit Gründordnungsplan	
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) <u>20. März 2023</u>	

2. **Träger öffentlicher Belange**

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift e-mail-Adresse und Tel.-Nr.)	
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, Kemnather Str. 11, 92690 Pressath	
2.1.	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2.	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3.	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die dem o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

2.4.	<p>Einwendungen mit restlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p><input type="checkbox"/> Einwendungen</p>
	<p><input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen</p>
	<p><input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (Z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p>
2.5	<p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder Empfehlungen aus der eignen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gg. Rechtsgrundlage</p> <p>Auf dem östlich an das Baugebiet angrenzenden Grundstück Fl.Nr. 904, Gmkg. Enzenrieth, stocken bis zu 30 m hohe Kiefern und Fichten. Eine Beschädigungsgefahr der PV-Anlage ist bei umstürzenden Bäumen durchaus gegeben. Im Bebauungsplan sollte deshalb ein Haftungsverzicht zugunsten des jeweiligen Eigentümers dieses Waldgrundstückes verbindlich festgeschrieben werden.</p> <p>Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen im Wald vorgesehen.</p>
	<p>Pressath, 13.02.2023 Ort, Datum</p> <p>gez. Neumann, FD Unterschrift, Dienstbezeichnung</p>



AELF-TW • St.-Peter-Straße 44 • 95643 Tirschenreuth

via E-Mail

Verwaltungsgemeinschaft Schirmitz

Hauptstraße 12

92718 Schirmitz

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
07.02.23

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
L2-4612-50-1

Name
Christoph Dumler
paul.groetsch@aelf-tw.bayern.de
Telefon
0961 / 3007-2222

Weiden i. d. OPf., 06.03.2023

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

- Frühzeitige Anhörung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB;
 Anhörung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB;

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie führen eine Bauleitplanung in Ihrem Gemeindegebiet durch. Dazu nimmt das Amt f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Tirschenreuth-Weiden/opf. wie folgt Stellung:

1.

Gemeinde Pirk
<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplanentwurf „VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN MIT VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN UND INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG DIE GEMEINDE PIRK NACH § 12 BAUGB“ für das Gebiet SOLARPARK GLEITSMÜHLE <input checked="" type="checkbox"/> mit Gründordnungsplan
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) 20.03.2023

Keine Äußerung

L

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die dem o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

siehe unsere Stellungnahme

vom Az:

Sonstige fachliche Informationen oder Empfehlungen aus der eignen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden wurde nicht umgesetzt

Eine Beweidung von Solarparks wird befürwortet. Es muss aber sichergestellt sein, dass eine wolfsichere Zäunung besteht. Dies kann geschehen, indem beispielsweise folgende Zusatzsicherungen angebracht werden:

- Untergrabschutz über Elektrolitze in max. 20 cm Bodenhöhe außen am Zaun, max. 20 cm Abstand vom Zaun, zusätzlich Überkletterungsschutz mit einer Elektrolitze oben am Zaun.
- Baustahlmatte mit Maschenweite 10x10 cm als Sicherung einer bestehenden Bodenfreiheit, zusätzlich horizontal vor dem Zaun ausgelegter Untergrabschutz (z. B. Maschendraht, mind. 60 cm breit); es kann hierfür z. B. auch eine 1 m breite Baustahlmatte längs abgewinkelt werden und gleichzeitig dem Schutz in vertikaler sowie horizontaler Richtung dienen; eine sichere Verankerung im Boden und am Zaun muss gewährleistet sein; durch die 10x10 cm-Maschen kommen kleine und mittelgroße Säugetiere wie Igel, Marder und Feldhasen sowie Hühnervögel noch durch, der Wolf nicht; zusätzlich Überkletterungsschutz mit einer Elektrolitze oben am Zaun.

Im Umkreis befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die normale Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt auch durch Maschinen mit rotierenden Werkzeugen (Mähwerke, Heuwerbegeräte, Häcksler, Fräsen, Eggen und Mulchgeräte). Dies kann auch bei ordnungsgemäßem Einsatz der Geräte Steinschlag und Staubemissionen verursachen. Etwaige Entschädigungsansprüche können dadurch nicht geltend gemacht werden.

Wir verweisen auf die „fachliche Leitlinie zur Nutzung der Sonnenenergie im ländlichen Raum“ in unserer Stellungnahme zum Flächennutzungsplan (Az: L2-4611-59-1, vom 06.03.23)

Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden. Zäune oder Hecken sind mind. 0,5 m von der Weggrenze zurückzusetzen.

Feldwege dürfen nicht umgewidmet werden und müssen der Land- u. Forstwirtschaft uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Zäune, die direkt an landw. genutzte Grundstücke grenzen, dürfen nicht mit einem Gartentor versehen werden. Eine ungehinderte Bewirtschaftung bis an die Flurstücksgrenze ist zu ermöglichen. D. h. der Zaun ist mind. 50 cm zurückzusetzen

Während den Bautätigkeiten darf es zu keiner Behinderung bei der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kommen.

Das landw. Wegenetz darf bei den Bau- u. Erschließungsmaßnahmen nur im notwendigen Umfang genutzt werden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind zu entschädigen. Diese sind durch landw. Sachverständige zu ermitteln und auszugleichen.

Ausgleichsmaßnahmen:

Für die Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen sollen keine zusätzlichen wertvollen landwirtschaftlich genutzten Flächen beansprucht werden

Auf den extensivierten ehemaligen landwirtschaftlich genutzten Flächen ist Kalk alle vier Jahre als bodenstabilisierendes Substrat aufzubringen, um einer dauerhaften Degenerierung des Bodens entgegenzuwirken. Dabei sollte die Fläche vor der Umnutzung durch den Ringwart des *Erzeugerrings f. landwirtschaftliche Qualitätsprodukte e. V.*; www.er-opf.de beprobt und der Boden auf den pH-Wert untersucht und dokumentiert werden. Die Beprobung ist alle vier Jahre durchzuführen und ggf. eine Erhaltungskalkung durchzuführen. Dies ist durch den Betreiber zu überwachen.

Die forstfachlichen Belange erläutert der Bereich Forsten des Amtes f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Tirschenreuth - Weiden/Opf.,.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Grötsch

Bayernwerk Netz GmbH, Hallstadter Straße 119, 96052 Bamberg

Verwaltungsgemeinschaft Schirmitz
Hauptstraße 12
92718 Schirmitz

Bebauungsplan "Solarpark Gleitsmühle" der Gemeinde Pirk - Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre E-Mail vom 07.02.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Der Netzbetrieb des Stromnetzes liegt bei der Bayernwerk Netz GmbH. Daher nehmen wir Stellung zu Ihrem Schreiben

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind.

Der Schutzzonenbereich der 20-kV-Freileitungen beträgt in der Regel beiderseits zur Leitungssachse je 10 m. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls andere Schutzzonenbereiche ergeben. Hinsichtlich der, in dem angegebenen Schutzzonenbereich bestehenden, Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Innerhalb des Schutzzonenbereichs dürfen insbesondere die Mindestabstände nach VDE 0210 nicht unterschritten werden. Gegen die geplante Modulhöhe von max. 2,20 m und der geplanten Zaunhöhe von max. 2,5 m bestehen keine Einwände.

Für die Beschädigung der Solarmodule durch eventuell von den Leiterseilen herunterfallende Eis- und Schneelasten übernehmen wir keine Haftung. In den Mastbereichen und unter den Leiterseilen muss unter Umständen auch mit Vogelkot gerechnet werden.

Der Schattenwurf von Masten und der überspannenden Leiterseile ist vom Betreiber der Photovoltaikanlage zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung/Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes

Bayernwerk Netz GmbH
Hallstadter Straße 119
96052 Bamberg
www.bayernwerk-netz.de

Ihr Ansprechpartner
Alwin Geus
Assetstrategie &
techn. Grundsatzaufgaben

T 09 51-82-43 84

kreuzungen.bamberg@bayernwerk.de

Datum
16. März 2023

Unser Zeichen:
ID 7690

Sitz: Regensburg
Amtsgericht Regensburg
HRB 9476

Geschäftsführer
Gudrun Alt
Dr. Joachim Kabs
Robert Pflügl

bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen.

Datum
16. März 2023

Auflagen zur Unfallverhütung (DIN VDE 0105 Teil 100): Bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten z. B.

- Gerüstbau,
- Arbeiten mit Hebezeugen, Baumaschinen und Fördermitteln,
- Montagearbeiten,
- Transportarbeiten,
- Anstrich- und Ausbesserungsarbeiten,
- Bewegen von sonstigen Geräten und Bauhilfsmitteln

müssen stets 3,0 m Schutzabstand zum nächstgelegenen unter Spannung stehenden Teil eingehalten werden, insbesondere ist das Ausschwingen von Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln zu berücksichtigen.

Alle möglichen Bewegungen der Leiterseile, sowie jede Bewegung oder Verlagerung, jedes Ausschwingen, Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, die bei der Arbeit benutzt werden, sind in Betracht zu ziehen.

Achten Sie bitte bei Anpflanzungen innerhalb des Schutzzonenbereiches der Freileitung darauf, dass nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,5 m angepflanzt werden um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall einzuhalten.

Vorsorglich weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass die 20-kV-Freileitung bis zu einer möglichen Verkabelung Bestand hat und somit auch während der Bauzeit zu berücksichtigen ist.

Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG.

Die beiliegenden Merkblätter "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" und „Abstände und zugehörige Bestimmungen für bauliche Anlagen und Bäume im Bereich von 20-kV-Freileitungen" sind zu beachten.

Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten.

Ihr Ansprechpartner für den Planungsbereich ist unser Kundencenter Weiden. Die Adresse lautet:

Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Weiden, Moosbürger Straße 15, 92637 Weiden, Telefon: 09 61-47 20-0, weiden@bayernwerk.de.

Bitte wählen Sie nach der Bandansage die „1“.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter:
<https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html>

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Freundliche Grüße



Datum
16. März 2023

Anlagen:

Lageplan

Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen

Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen

Merkblatt Abstände und zugehörige Bestimmungen für bauliche Anlagen und Bäume
im Bereich von 20-kV-Freileitungen

200007230212 PV Freifläche
1665 kW, 1800 kWp

200007301212, Erweiterung
999 kW, 999 kWp

200007357187
999 kW, 993 kWp

21.11.2022 Noßner G. PV
3663 kWp

5549

4

9

3

5552

AUSST. 3/2015

Enzenrieth
FlurNr. 905, Solarpark Gleitsmühle

Bestandsplan MS/NS

HS-Fritg.	NS-Fritg.	Pl. MS-Fritg.	Pl. NS-Fritg.
HS-Kabel	NS-Kabel	Pl. MS-Kabel	Pl. NS-Kabel
MS-Fritg.	SB-Fritg.	Abbau-Fritg.	Pl. SB-Fritg.
MS-Kabel	SB-Kabel	Abbau-Kabel	Pl. SB-Kabel





17
**Bayerischer
Bauernverband**

**Geschäftsstelle
Weiden - Tirschenreuth**

Bayerischer Bauernverband · Nikolaus-Otto-Straße 8 · 92637 Weiden

Ansprechpartner: Geschäftsstelle Weiden
Telefon: 0961 40195-10
Telefax: 0961 40195-19
E-Mail: Weiden@
BayerischerBauernVerband.de

Verwaltungsgemeinschaft Schirmitz
Hauptstr. 12
92718 Schirmitz

Datum: 22.02.2023

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

**Bebauungsplan „Solarpark Gleitsmühle“ der Gemeinde Pirk
Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Bayerischen Bauernverbandes in Weiden

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Baumaßnahmen nehmen wir von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes, Geschäftsstelle Weiden, wie folgt Stellung:

Grundsätzlich bitten wir darum, dass:

1. Den betroffenen Landwirten, auf Grund des Verlustes z. T. existenziell wichtigen betrieblichen Flächen, bei der Beschaffung von Pachtflächen, die Unterstützung durch die Gemeinde Pirk angeboten wird.
2. Die Zufahrten zu Photovoltaikanlagen von den Investoren und Betreibern – wenn notwendig – kostenfrei erstellt werden und die Verkehrssicherungspflicht vertraglich übernommen wird.
3. Evtl. im Grundstück vorhandene Drainageanlagen in Ihrer Funktionsfähigkeit erhalten bleiben, damit unterliegende Grundstücke nicht beeinträchtigt werden.
4. Die durch eventuelle Grundstücksveränderungen entstehende Oberflächenwasser so abgeleitet werden, dass benachbarte Grundstücke nicht beeinträchtigt werden.

.../2

Bayerischer Bauernverband · Körperschaft des öffentlichen Rechts

Nikolaus-Otto-Straße 8 · 92637 Weiden · Telefon 0961 40195-10 · Telefax 0961 40195-19

Weiden@BayerischerBauernVerband.de · www.BayerischerBauernVerband.de · Steuernummer: 143/241/01099

Sparkasse Neustadt · Konto 240 008 227 · BLZ 753 519 60 · IBAN: DE21 7535 1960 0240 0082 27 · BIC: BYLADEM1ESB
Raiffeisenbank Weiden · Konto 6403 700 · BLZ 753 900 00 · IBAN: DE48 7539 0000 0006 4037 00 · BIC: GENODEF1WEV

5. Vertragliche Regelungen getroffen werden, dass durch den Bau bzw. das Betreiben der Photovoltaikanlagen evtl. vorkommende Schäden an Dritte durch Haftungsverträge, die noch vor Baubeginn abzuschließen sind, abgesichert sind. Ebenso sind vertragliche Regelungen für eine Rückbauabsicherung noch vor Baubeginn vorzulegen.
6. Durch die Anlagen zur Sonnenergienutzung die Bejagbarkeit dieser Fläche erheblich eingeschränkt wird (Einzäunung und zwingende Beachtung der Schusswinkel). Dadurch entsteht für die betreffende Jagdgenossenschaft eine Jagdwertminderung dieser Fläche. Wir empfehlen eine freiwillige Vereinbarung zwischen den Anlagenbetreibern und der betroffenen Jagdgenossenschaft.
7. Die geltenden Grenzabstände bei Bepflanzungen eingehalten werden (bei Gehölzen über 4 m Höhe ist ein Mindestabstand von 4,0 m zur Grenze einzuhalten).

Wir weisen noch darauf hin, dass wegen der Bewirtschaftung der benachbarten Felder naturgemäß eine Staubeentwicklung nicht zu verhindern ist. Eine evtl. Beeinträchtigung der Sonnenausnutzung liegt nicht in der Verantwortung des benachbarten Bewirtschafters.

Wir bitten unsere Anregungen und Bedenken zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Christian Traxler
Fachberater

Schwab Andrea

Von: Schirmitz VGem
Gesendet: Donnerstag, 9. Februar 2023 09:47
An: Schwab Andrea
Betreff: WG: AW PI VOH - Bebauungsplan "Solarpark Gleitsmühle" der Gemeinde Pirk - Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Von: Vohenstrauß PI (PP-OPF) <pp-opf.vohenstrauss.pi@polizei.bayern.de>
Gesendet: Donnerstag, 9. Februar 2023 08:43
An: Schirmitz VGem <poststelle@vgem-schirmitz.de>
Cc: Neustadt a.d. Waldnaab PI (PP-OPF) <pp-opf.neustadt-waldnaab.pi@polizei.bayern.de>; Vohenstrauß PI (PP-OPF) <pp-opf.vohenstrauss.pi@polizei.bayern.de>
Betreff: AW PI VOH - Bebauungsplan "Solarpark Gleitsmühle" der Gemeinde Pirk - Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Hinweis: Die Nachricht kommt von einem externen Absender

Polizeiinspektion Vohenstrauß

Bebauungsplan "Solarpark Gleitsmühle" der Gemeinde Pirk - Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB;
hier: Stellungnahme der Polizeiinspektion Vohenstrauß

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend nimmt die Polizeiinspektion Vohenstrauß zur o.a. Bebauungsplan wie folgt Stellung:

Vorzustellen ist, dass sich die seitens der Polizeiinspektion Vohenstrauß abgegebene Stellungnahme lediglich auf das betroffene Gebiet sowie das nicht klassifizierte Straßennetz bezieht.

Für die Bewertung möglicher Einschränkungen des klassifizierten Straßennetzes ist neben der Verkehrsbehörde beim Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab zudem das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach als Straßenbaulastträger sowie die Polizeiinspektion Neustadt a.d.Waldnaab anzuhören.

Betrachtet wird seitens der Polizeiinspektion Vohenstrauß die Gemeindeverbindungsstraße Irchenrieth – Gleitsmühle – Zeissau (Kreisstraße NEW 30).

Der „Solarpark Gleitsmühle“ wird auf Flurnummer 905 errichtet. Das Gelände ist – effizienter Weise – nach Süden ausgerichtet.

Die Entfernung zwischen „Solarpark Gleitsmühle“ und der oben benannten GVS beträgt in etwa 300 Meter, je nach Betrachtungspunkt. Die GVS verläuft von Osten (Irchenrieth) kommend nach Westen (Zeissau) und mündet dort in die Kreisstraße NEW 30. Der „Solarpark Gleitsmühle“ befindet sich demnach links bzw. rechts vom Betrachter im Fahrzeug. Die Blickrichtung während der Fahrt befindet sich somit nicht unmittelbar in senkrechter Richtung zum „Solarpark Gleitsmühle“. Demnach dürfte eine Blendung bei Gegenverkehr nahezu ausgeschlossen sein.

Zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans erhalten Sie eine separate Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Wirth
Polizeihauptkommissar

Polizeiinspektion Vohenstrauß
Stellvertretender Dienststellenleiter

Im Gstauch 8 . 92648 Vohenstrauß
Tel: 09651 9201-20 . CNP: 7465-20
Fax: 09651 9201-40 . CNP: 7465-40
E-Mail dienstlich: pp-opf.vohenstrauss.pi@polizei.bayern.de
E-Mail persönlich: tobias.wirth@polizei.bayern.de

Von: Schirmitz VGem <poststelle@vgem-schirmitz.de>

Gesendet: Dienstag, 7. Februar 2023 12:06

An: Koller Regina

Cc: Hammer Josef (VGem Schirmitz); Schwab Andrea

Betreff: Bebauungsplan "Solarpark Gleitsmühle" der Gemeinde Pirk - Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

VORSICHT: Der Absender dieser Nachricht ist nicht aus dem Bereich der Bayerischen Polizei (externer Absender). Seien Sie besonders achtsam in Bezug auf eventuell enthaltene Links und/oder Anlagen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Gemeinderatsitzung am 29.09.2022 hat der Gemeinderat Pirk beschlossen, den Bebauungsplan „Solarpark Gleitsmühle“ aufzustellen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans „Solarpark Gleitsmühle“ mit Erläuterungsbericht, textlichen Festsetzungen, Begründung und Umweltbericht die Planzeichnung Vorhaben- und Erschließungsplan und vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung vom 04.11.2022 wurde in der Gemeinderatsitzung am 26.01.2023 gebilligt.

In der Zeit vom 17.02.2023 bis einschließlich 20.03.2023 liegt der gebilligte Vorentwurf des Bebauungsplans „Solarpark Gleitsmühle“ mit Erläuterungsbericht, textlichen Festsetzungen, Begründung und Umweltbericht die Planzeichnung Vorhaben- und Erschließungsplan und vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung vom 04.11.2022 in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Schirmitz, Hauptstraße 12, 92718 Schirmitz, Zimmer 14, öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden.

Gleichzeitig mit dieser Beteiligung der Öffentlichkeit wird die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Der gebilligte Vorentwurf des Bebauungsplans „Solarpark Gleitsmühle“ mit Erläuterungsbericht, textlichen Festsetzungen, Begründung und Umweltbericht die Planzeichnung Vorhaben- und Erschließungsplan und vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung vom 04.11.2022 können Sie einsehen unter:

www.vgem-schirmitz.de/Sites/BaugebieteBauvorschriften/Bekanntmachung/Bekanntmachung---Pirk

Wir übersenden das Formblatt „Träger öffentlicher Belange“ und bitten Sie um Ihre

Stellungnahme bis einschließlich zum 20.03.2023.

Schwab Andrea

Von: Schirmitz VGem
Gesendet: Mittwoch, 8. Februar 2023 13:42
An: Schwab Andrea
Betreff: WG: Bebauungsplan "Solarpark Gleitsmühle" der Gemeinde Pirk - Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Von: Neustadt a.d. Waldnaab PI (PP-OPF) <pp-opf.neustadt-waldnaab.pi@polizei.bayern.de>
Gesendet: Mittwoch, 8. Februar 2023 13:42
An: Schirmitz VGem <poststelle@vgem-schirmitz.de>
Cc: 'Deeg, Alexander (StBA Amberg-Sulzbach)' <Alexander.Deeg@stbaas.bayern.de>
Betreff: AW: Bebauungsplan "Solarpark Gleitsmühle" der Gemeinde Pirk - Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Hinweis: Die Nachricht kommt von einem externen Absender

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Solarpark Gleitsmühle liegt in unmittelbarer Nähe zu den Kreisstraßen NEW 28 und NEW 30. Da von Solaranlagen immer wieder größere Blendwirkungen ausgehen, muss gewährleistet sein, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer der beiden Kreisstraßen ausgeschlossen ist. Dies wird in aller Regel durch ein Blendgutachten im Vorfeld gewährleistet. Vorbehaltlich eines solchen Gutachtens spricht aus Sicht der PI Neustadt nichts gegen den geplanten Solarpark.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Lauterbach
Polizeihauptkommissar

Polizeiinspektion Neustadt a.d.Waldnaab
Sachbearbeiter Verkehr Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab

Innere Flosser Straße 24 . 92660 Neustadt a.d.Waldnaab
Tel: 09602 9402-34 . CNP: 7463-34
Fax: 09602 9402-40 . CNP: 7463-40
E-Mail dienstlich: pp-opf.neustadt-waldnaab.pi@polizei.bayern.de
E-Mail persönlich: michael.lauterbach@polizei.bayern.de

Schwab Andrea

Von: Schirmitz VGem
Gesendet: Mittwoch, 8. Februar 2023 11:35
An: Schwab Andrea
Betreff: WG: B-Plan Solarpark Gleitsmühle - Stellungnahme StBA AS

Von: Deeg, Alexander (StBA Amberg-Sulzbach) <Alexander.Deeg@stbaas.bayern.de>
Gesendet: Mittwoch, 8. Februar 2023 11:33
An: Schirmitz VGem <poststelle@vgem-schirmitz.de>
Betreff: B-Plan Solarpark Gleitsmühle - Stellungnahme StBA AS

**Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Gleitsmühle“ in Pirk und gleichzeitige
 14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren;
 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den vorgelegten Bebauungsplan / Flächennutzungsplan in der Fassung vom 04.11.2022 bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes, Fachbereich Straßenbau, keine Einwendungen, wenn nachfolgende Auflage in der Bauleitplanung Berücksichtigung findet und/bzw. in den Bauleitplan nebst Legende/Erläuterungsbericht aufgenommen wird:

Jegliche Blendwirkung für den Verkehr auf der Kreisstraße NEW 30 ist auszuschließen. Zur Beurteilung, ob eine Blendwirkung der PV-Anlage ausgeschlossen werden kann, ist vom Bauwerber bzw. im Rahmen der Beteiligung im Bebauungsplanverfahren ein Blendgutachten vorzulegen.

Wir bitten um Übersendung eines Stadt- bzw. Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.

Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist dem Staatlichen Bauamt zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Deeg
 Dipl.-Ing. (FH)
 Sachgebietsleiter

Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach
 Archivstraße 1, 92224 Amberg
 Tel +49 961 63141-370
 E-Mail Alexander.Deeg@stbaas.bayern.de
 Internet www.stbaas.bayern.de
 Karriere www.ich-bau-bayern.de



Staatliches Bauamt
 Amberg-Sulzbach

leben
 bauen
 bewegen



Bevor Sie diese E-Mail ausdrucken, prüfen Sie, ob dies wirklich nötig ist. Umweltschutz geht uns alle an!